

Taxordnung Spitex IMWIL Alters- und Spitexzentrum gültig ab 01.01.2023

1. Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege – Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Abs. 2)

Leistungen pro Std. in CHF	Normkosten	Beitrag der Krankenkasse	Normdefizit (Anteil Gemeinde)
Abklärung und Beratung	164.00	76.90	87.10
Behandlungspflege	152.35	63.00	89.35
Grundpflege	139.85	52.60	87.25

1.1. Spitex-Leistungen UV/MV-Normdefizite Spitex

Leistungen pro Std. in CHF	Normkosten	Beitrag UV/MV-Normdefizite	Normdefizit (Anteil Gemeinde)
Abklärung und Beratung	164.00	114.95	49.05
Behandlungspflege	152.30	99.95	52.35
Grundpflege	139.85	90.00	49.85

1.2. Patienten-Beteiligung

Laut Tarifordnung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich beträgt die Patientenbeteiligung pro Tag CHF 7.65.

Bei IV, UV/MV sowie AÜP wird keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt. Ist dies der Fall, ist dem IMWIL Alters- und Spitexzentrum die entsprechende Verfügung in Kopie beim Bedarfsabklärungsgespräch vorzulegen.

Pflegerische Leistungen nach Art. 7 KLV sind kassenpflichtig. Bezügerinnen und Bezüger müssen die Jahresfranchise und den gesetzlichen Selbstbehalt von 10% übernehmen.

1.3. Pflegematerial

Pflegematerial, welches auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) B enthalten ist, wird bis zum aufgeführten Höchstvergütungsbetrag (HVB) von den Krankenversicherungen vergütet.

Bis zu diesem definierten Maximalbetrag können die MiGeL Produkte den Krankenkassen in Rechnung gestellt werden. Sofern der maximale Betrag resp. die maximale Menge nicht ausreicht, tragen die Klienten und Klientinnen die Mehrkosten. Der Betrieb wird Sie darüber informieren.

Bei Leistungen welche über IV, UV/MV verrechnet werden, wird das Pflegematerial von den Versicherungen übernommen.

Bei Pflege- und Verbrauchsmaterial, welches nicht auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) enthalten ist, tragen die Klientinnen und Klienten die Kosten.

Das Pflege- und Verbrauchsmaterial wird durch die Spitex-Mitarbeitenden bei Publicare AG bestellt. Die Lieferung erfolgt per Post direkt zu den Spitex-Klientinnen und –Klienten. Das Pflege- und Verbrauchsmaterial, welches die Krankenkassen bezahlen, wird dabei direkt den Krankenkassen verrechnet.

1.4. Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Die Akut- und Übergangspflege (AÜP) gemäss Art. 245a Abs. 2 KLV wird vom Spitalarzt angeordnet; sie beträgt gemäss KLV maximal 14 Tage.

Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege – Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Abs. 2, lit. a - c)

Leistungen pro Std. in CHF	Normkosten	Beitrag der Krankenkasse	Normdefizit (Anteil Gemeinde)
Abklärung und Beratung	121.20	54.55	66.65
Behandlungspflege	119.25	53.65	65.60
Grundpflege	105.60	47.50	58.10

Hauswirtschaftliche Leistungen oder Spitex PLUS sowie der Mahlzeitendienst etc. können nicht über die AÜP-Spitex verrechnet werden. Diese Leistungen müssen vom Leistungsbezüger selber übernommen werden und gelten nicht als Pflichtleistung gemäss KLV.

1.5. Spitex **PLUS** (keine Leistungspflicht der Krankenversicherungen)

Wünscht eine Klientin oder ein Klient zusätzliche Leistungen, welche nicht von den Krankenversicherungen finanziert werden, können diese über die Spitex **PLUS** bezogen werden. Die Kosten für diese Dienstleistungen betragen:

Leistung pro Stunde	49.00 CHF
Wegpauschale	9.50 CHF

1.6. Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

Hauswirtschaftliche Leistungen werden nicht von der obligatorischen Krankenversicherung, jedoch von einer allfälligen Zusatzversicherung übernommen und werden der Klientin/dem Klienten direkt in Rechnung gestellt.

Diese Kosten werden von Gemeinde und Kanton zu mindestens 50 % übernommen. Die Eigenleistung für die Klientin oder den Klienten beträgt somit pro Stundeneinsatz CHF 38.00. Die kleinste verrechenbare Einheit ist 15 Minuten, jede angebrochene ¼ Stunde wird aufgerundet.

Weitere Besorgungen wie Reinigungsmaterial, Waren etc. werden mit Hauswirtschaftlicher Leistung von CHF 38.00 pro Stunde verrechnet (Mindestverrechnung 30 Min).

1.7. Sonderleistungen

Administrative Zusatzleistungen werden mit CHF 87.00 pro Stunde verrechnet (Mindestverrechnung 30 Min.).

Unser Hauslieferdienst liefert Spitex-Klientinnen und Spitex-Klienten Krankenmobilien für CHF 60.00 pro Lieferung (exkl. Hilfsmittel).

Medikamentenbesorgungen beim Hausarzt oder in einer Apotheke werden mit einer Umtriebs-Entschädigung von CHF 87.00 pro Stunde verrechnet (Mindestverrechnung 30 Minuten).

1.8. Besondere Bestimmungen

Für vereinbarte Einsätze, die von den Klienten nicht spätestens 24 Stunden telefonisch vorher abgesagt werden, wird eine pauschale Umtriebs-Entschädigung von CHF 75.00 in Rechnung gestellt. Notfälle (z.B. Spitaleintritt) sind selbstverständlich ausgeschlossen.

2. Verrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Die Klientinnen und Klienten erhalten eine Rechenungskopie für KLV-Leistungen, diese werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

Für alle übrigen Leistungen erhalten die Klientinnen und Klienten eine detaillierte Abrechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt bei jedem Einsatz für mind. 10 Minuten, danach in 5-Minuten-Schritten. (Pro Tag sind mehrere Einsätze möglich).

3. Gebühren

Werden ausstehende Rechnungen nicht fristgerecht beglichen, fallen Gebühren gem. Finanz- und Gebührenordnung der Stadt Dübendorf an.

4. Instanzenweg bei Beschwerden

Erste Anlaufstelle für Beschwerden ist die Direktion des **IMWIL** Alters- und Spitexzentrum (Pflege: Pflegedirektorin, übrige Bereiche: Direktor).

Zweite Anlaufstelle für Beschwerden ist der Stadtrat der Stadt Dübendorf.

Dritte Anlaufstelle für Beschwerden ist der Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster.

5. Inkrafttreten

Diese Taxordnung wurde durch den Stadtrat der Stadt Dübendorf genehmigt und tritt per 01.01.2023 in Kraft.